

Jörn Weinert (Halle/Saale)\*

ORCID: 0000-0001-6794-5138

## Mutter und Tochter? Magdeburg und Poznań (Posen) im Mittelalter. Sprache und Geschichte

Im Beitrag werden Verbindungen der Städte Magdeburg und Poznań (im Folgenden: Posen) im Spiegel sprachlicher Zeugnisse des Mittelalters betrachtet. Im besonderen Blickpunkt steht dabei die Frage nach dem Einfluss des Magdeburger Rechts auf die städtische deutschsprachige Schriftlichkeit in Polen. Sowohl die Aufnahme spezifischer Lexik als auch eine weitere, von Magdeburg unabhängige Ausprägung werden in den Quellen deutlich.

**Schlüsselwörter:** Magdeburg und Poznań (Posen) im Mittelalter, sprachlicher Kontext des Magdeburger Rechts, Wirkungen im Frühneuhochdeutschen und Altpolnischen

### Mother and daughter? Magdeburg and Poznań (Posen) in the Middle Ages. Language and history

In the article, connections between the cities of Magdeburg and Poznań are examined as reflected in the linguistic evidence of the Middle Ages. The main focus is on the question of the influence of Magdeburg law on urban German-language literacy in Poland. Both the inclusion of specific lexicons and a different usage of the language of Magdeburg are clear in the sources.

**Keywords:** Magdeburg and Poznań in the Middle Ages, linguistic context of Magdeburg law, effects in early New High German and Old Polish

### Matka i córka? Magdeburg i Poznań (Posen) w średniowieczu. Język i historia

Niniejszy artykuł przedstawia powiązania między miastami Magdeburg i Poznań w świetle źródeł językowych z okresu średniowiecza. Szczególnie zaakcentowano przy tym kwestię wpływu prawa

---

\* PD Dr. habil. Jörn Weinert, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Germanistisches Institut, Ludwig-Wucherer-Str. 2, 06108 Halle (Saale), E-Mail: [joern.weinert@germanistik.uni-halle.de](mailto:joern.weinert@germanistik.uni-halle.de)

magdeburgskiego na miejskie piśmiennictwo niemieckojęzyczne w Polsce. Źródła ukazują zarówno proces adaptacji specyficznego słownictwa, jak i inne przejawy niezwiązane z Magdeburgiem.

**Słowa kluczowe:** Magdeburg i Poznań w średniowieczu, językowy kontekst prawa magdeburgskiego, oddziaływania w języku wczesno-nowo-wysoko-niemieckim oraz staropolskim

Bereits in den ältesten Schriftzeugnissen hat man für Magdeburg und Posen ein Mutter-Tochter-Verhältnis postuliert. Fragen hierzu wurden immer wieder aufgegriffen, denn sie berührten das jeweilige Selbstverständnis im Hinblick auf Abhängigkeit und Eigenständigkeit, Verbundenheit und Abwendung. Das Thema wurde entsprechend instrumentalisiert und auch ideologisiert. Dabei hatten und haben Möglichkeiten der Realisierung von „Sprache, Recht und Gewalt“ in verschiedener Hinsicht Relevanz.

Der Mythos einer Wiege der polnischen Nation in Posen beruht auf der Gründung des dortigen Bistums, das zunächst weite Teile des heutigen Polens umfasste. Nachdem sich am 14. April 966 der polnische Herzog Mieszko I. (gest. 992) hatte taufen lassen, wurden mit der Einrichtung dieser Diözese wesentliche Grundlagen für die Christianisierung seines Herrschaftsgebietes gelegt. In der 968 in Posen errichteten ältesten Domkirche Polens bestattete man die ersten christlichen Herrscher des Landes.

Im selben Jahr wie die Stadt an der Warthe ist Magdeburg zum Hauptort eines bedeutenden kirchlichen Verwaltungsbezirkes geworden. Der dortige Dom, in dem man 973 den ersten römisch-deutschen Kaiser Otto I. (962–973) beisetzte, war allerdings die Hauptkirche eines Metropoliten, dem man – im Unterschied zum Vorsteher der Posener Kirche – Suffraganbischöfe zugeordnet hatte.<sup>1</sup> Schon früh vertrat man an der Elbe die Auffassung, dass auch das Bistum Posen dem an der Ostgrenze des Heiligen Römischen Reiches gegründeten Erzbistum Magdeburg unterstellt worden wäre. In der zwischen 1012 und 1018 entstandenen Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (1009–1018) offenbarte sich diese enge Verbindung nicht zuletzt darin, dass der Magdeburger Erzbischof Tagino (1004–1012) und Unger (gest. 1012), „Oberhirt des Klosters zu Posen, Taginos bischöflicher Amtsgenosse und Suffragan“ am selben Tag starben.<sup>2</sup> Die

<sup>1</sup> Zum Erzbistum Magdeburg gehörten die Bistümer Brandenburg, Havelberg, Naumburg-Weitz, Merseburg und Meißen.

<sup>2</sup> Vgl. Thietmar VI, cap. 65 (zum 9. Juni 1012). Dieser Anspruch wurde in Magdeburg lange Zeit aufrechterhalten. Noch 165 Jahre nach der Entstehung beider Kirchenbezirke versicherte Erzbischof Norbert von Magdeburg (1126–1134) dem Papst, Posen wäre ebenso wie alle anderen polnischen Bistümer der Magdeburger Kirche unterworfen und würde zu jenen gehören, in denen der erste Magdeburger Erzbischof Adalbert Bischöfe geweiht hätte. Grundlage hierfür war insbesondere eine gefälschte Urkunde, laut welcher dem ersten Magdeburger Metropoliten der Primat über alle Kirchen Germaniens, d. h. zwischen Rhein, Donau und Weichsel, gegeben worden wäre.

Behauptung dieses Anspruchs Magdeburgs war in der Folgezeit auch deswegen von Bedeutung, weil eine kirchliche Unabhängigkeit Posens mit der Aufwertung weltlicher Herrschaft der polnischen Piasten-Dynastie verknüpft werden konnte. Der im deutsch-polnischen Diskurs somit relevante Entwicklungsgang einer ersten eigenständigen polnischen Kirchenprovinz war von Beginn an mit Handlungen und Handelnden beider Städte verwoben. Jordan von Posen (gest. 984), der erste Bischof in Polen, war dabei zugegen, als der erste Erzbischof von Magdeburg Adalbert (gest. 981) 968 in sein Amt eingeführt wurde. Bald danach hat dieser in der Slawen-Mission engagierte und später heiliggesprochene Metropolit seinen Namen dem Vojtěch, einem böhmischen Schüler in Magdeburg (bei dessen Firmung) beigegeben. Dieser Vojtěch – nunmehr Adalbert –, der die Magdeburger Domschule acht Jahre besucht hatte, wurde 997 beim Versuch einer Bekehrung der Pruzzen an der Ostseeküste erschlagen. Er gilt heute als Schutzpatron Polens (św. Wojciech) und hat mit seinem Märtyrertod das deutsch-polnische Verhältnis nachhaltig beeinflusst. Infolge der Heiligsprechung zog Kaiser Otto III. (996–1002) von Rom – wohl über Posen – zu Adalberts Grab nach Gniezno (im Folgenden: Gnesen), wo ihn Bischof Unger von Posen erwartete, und verkündete über den Gebeinen des Märtyrers die Gründung eines neuen Erzbistums.<sup>3</sup> Unger von Posen, bei dem es sich wohl um einen ehemaligen Abt des Klosters Memleben im heutigen Sachsen-Anhalt handelte, hatte augenscheinlich gehofft, Oberhaupt dieser neuen ‚polnischen‘ Kirchenprovinz zu werden. Als der Kaiser sich anders entschied, protestierte der Bischof, der bis dahin ganz Polen verwaltet hatte, und bewirkte die Unabhängigkeit seiner Diözese vom Gnesener Erzstuhl. Offenbar haben nicht alle Zeitgenossen die Vorgehensweise des Kaisers begrüßt.<sup>4</sup> Dies galt auch hinsichtlich der Rangerhöhung des polnischen Fürsten Bolesław (‚der Tapfere‘; gest. 1025), der Otto III. an der polnischen Grenze empfangen und bis Gnesen begleitet hatte.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang sind die – etymologisch korrekten – Überlegungen Thietmars von Merseburg zur Bedeutung des zweigliedrigen Vollnamens *Bolizlav* aufschlussreich. Nach Ansicht des bischöflichen Chronisten hieß der vorgenannte polnische Fürst nämlich „nicht nach Verdienst,

---

Das somit von Papst Innozenz II. (1130–1143) ausgestellte Privileg für Magdeburg wurde 1136 scheinbar mit einem neuen Privileg zugunsten des Erzbistums Gniezno (Gnesen) aufgehoben, dem Posen seit etwa 1075 unterstellt war – wobei es sich allerdings wiederum um eine Fälschung handelt, dieses Mal wohl von polnischer Seite (vgl. Schlesinger [1961: 369ff.]).

<sup>3</sup> So wurde der Herrscher Polens symbolisch in die Reihe derjenigen aufgenommen, die helfen sollten, die apostolische Mission zu erfüllen.

<sup>4</sup> Vielleicht fürchtete man eine Konkurrenz zwischen der neuen ‚polnischen‘ und der ‚deutschen‘ Kurie. Möglicherweise sah man in der Entwicklung einer eigenständigen Kirche in Polen eine Gefahr für Magdeburg, das der erste deutsche Kaiser einst als Erzbistum des gesamten östlichen Abendlandes konzipiert hatte.

<sup>5</sup> Zu diesem ‚Akt von Gnesen‘ (Zjazd gnieźnieński) vgl. Labuda (2000: 145–188) und die Beiträge in Borgolte (2002).

sondern nur der alten Wortbedeutung“ nach „der größte Ruhm“. <sup>6</sup> Bereits in dieser Formulierung kann eine – in philologischer Hinsicht relevante – Beschäftigung mit der Sprache des Gegenübers aufscheinen. Auch der so kritisierte Bolesław I. wird mit seiner Stiefmutter Oda von Haldensleben (gest. 1023), einer Angehörigen des Hochadels aus der Gegend um Magdeburg, kommuniziert haben. <sup>7</sup>

Mit der Erhebung des polnischen Fürsten zum *cooperator imperii* hatte Kaiser Otto III. das faktisch Gegebene sanktioniert. Nicht zuletzt die damit verbundene Integration in die Reichspolitik im Zusammenhang mit der gemeinsamen Aufgabe einer christlichen Mission führte in weiteren Sphären der Kultur zu Anbindungen. Sprachkontakte, die sich somit ergaben, wurden in Zeugnissen eines unterschiedlich gewichteten sprachlichen Austausches abgebildet. <sup>8</sup>

Für Einwohner Magdeburgs und Posens wird dies allerdings erst in Quellen des hohen und vor allem des späten Mittelalters greifbar. <sup>9</sup> Sie sind eng verknüpft mit dem Rechtswesen. Die Frage nach einem Mutter-Tochter-Verhältnis ist in diesem Zusammenhang leichter zu beantworten. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wanderten deutschsprachige Siedler in Gebiete Polens ein, die 1241 durch Mongoleneinfälle verwüstet worden waren. <sup>10</sup> Diese Ansiedlung wurde von den polnischen Herzögen aus dem Haus der Piasten gefördert. Insbesondere gewährte man den Neuankömmlingen die Beibehaltung ihrer Rechtsgewohnheiten und eine Selbstverwaltung. Daher entstanden zahlreiche Städte zu deutschem und häufig zu Magdeburger Recht. <sup>11</sup> Für Posen ist ein Dokument aus dem Jahr 1253 überliefert, in dem es heißt, dass die großpolnischen Piastherzöge Przemysł I. (1239–1257) und Bolesław („der Fromme“; 1239–1279) den Lokator Thomas beauftragen, die Stadt nach deutschem Recht zu besetzen. <sup>12</sup> Thomas war zwar

<sup>6</sup> Vgl. Thietmar IV, cap. 28. Die Aussage resultierte offenbar aus einer Abneigung gegen den Herrscher der Polen (vgl. hierzu auch Papiór (2001: 35–37).

<sup>7</sup> Geistliche Oberhirten wie Unger von Posen waren überdies bereits seit der im Jahr 789 vom Frankenkönig Karl („der Große“; 768–814) erlassenen *Admonitio generalis* dazu angehalten, in der Sprache der zu Bekehrenden zu predigen.

<sup>8</sup> Vgl. die große Anzahl an Nachweisen in dem von der DFG geförderten Wörterbuch der deutschen Lehnwörter in der polnischen Schrift- und Standardsprache (2010).

<sup>9</sup> Im Folgenden wird der Blick auf Strukturen und Prozesse des Mittelalters gerichtet. Zum intensiven und nachhaltigen deutsch-polnischen Sprachkontakt seit dem späten 18. Jahrhundert und zu einer daraus resultierenden heutigen stadtsprachlichen Situation vgl. Mikołajczyk (2009) und die dort angegebene weiterführende Literatur.

<sup>10</sup> Vgl. Papiór (2001: 48–51) und die dort angegebene weiterführende Literatur.

<sup>11</sup> Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Projekt „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, insbesondere die Projektpublikationen in der Reihe *Ivs saxonico-maidebvr gensse in oriente*. Zu den historischen Rahmenbedingungen vgl. Gönczi (2012: S. 13–35).

<sup>12</sup> Hierzu und zum Folgenden grundlegend: Goerlitz (1944: 4ff.); vgl. auch Maisel (1980: 166ff.).

nicht aus Magdeburg, sondern wahrscheinlich aus dem in der Niederlausitz gelegenen Guben an die Warthe gekommen. Aber die in ihren Abmessungen ‚ideale‘ Stadt, die nun auf dem linken Ufer des Flusses gegründet wurde<sup>13</sup>, sollte sich „freuen, dass sie das Recht nach dem Vorbild der Stadt Magdeburg [...] auf immer [...] besitzen“ würde.<sup>14</sup> Der Vogt und seine Nachfahren sollten für jede Klage zwischen Deutschen und Polen die Zuständigkeit haben. Ein bereits hierin anklingendes Miteinander von Einwohnern deutscher und polnischer Herkunft wird in zahlreichen Zeugnissen des allmählichen Zusammenwachsens deutlich. Es spiegelt sich nicht allein in der noch näher zu betrachtenden Lexik, sondern bereits in den Namenbelegen.<sup>15</sup> In der Mitte des 15. Jahrhunderts hießen z. B. die Ratmänner *Hannus Fawko*, *Hannus Falkenhayn*, *Sigmund Kaltwasser*, *Niclos Bem*, *Hannus Cleyze*, *Michel Barger* und *Paschko Cros*. Als *scheppen* (Schöffen) fungierten in Posen *Mitis Mewrer*, *Hannus Czeppel*, *Niclos Law*, *Niclos Rymar*, *Wyrzbyanta Cromer*, *Albrecht Jasyensky*, *Andris Czewschar* und *Wawrzynecz*.<sup>16</sup>

Als Mutterrechtsstadt war Magdeburg Oberhof Posens.<sup>17</sup> Dortige Streitgegner hatten somit die Möglichkeit, das städtische Gericht in Posen<sup>18</sup> zu veranlassen, von den Magdeburger Schöffen ein Urteil einzuholen.<sup>19</sup> Anfragen und

<sup>13</sup> Eine ältere vom Schultheißen Heinrich geleitete deutsche Siedlung auf dem rechten Ufer der Warthe wurde aufgegeben, nachdem mit dem Bischof wegen Grundstücksangelegenheiten Auseinandersetzungen zu führen waren. Die Neugründung wurde daher in der linksseitigen ‚herzoglichen‘ Niederung realisiert.

<sup>14</sup> Vgl. Goerlitz (1944: 4). Es ist möglich, dass bei der Orientierung am Recht der Stadt Magdeburg Gegebenheiten im Herkunftsgebiet des Thomas eine Rolle spielten. In der Niederlausitz sind Bewidmungen mit Magdeburger Recht bezeugt.

<sup>15</sup> Deutschsprachige Einwohner schöpften allerdings im Verhältnis seltener aus dem Polnischen. Unter den relativ wenigen Nachweisen findet sich in der frühneuhochdeutschen Schriftlichkeit des 15. Jahrhunderts in Posen die Bezeichnung *Starost*, die zum polnischen *starosta* gehört und einen königlichen Beamten (ursprünglich den ‚Ältesten‘) bezeichnete (vgl. z. B. Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 22 und Nr. 34). In Posen war der *Starost* nicht für die städtische Gerichtsbarkeit zuständig.

<sup>16</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 51 (nach 1439).

<sup>17</sup> Obwohl Magdeburg in weiter Entfernung lag und sich somit erhöhte Kosten für die Rechtsanfrage ergaben, wurde die rechtlich begründete Verbindung aufrechterhalten. Möglicherweise spielten neben den dargelegten, im Privileg von 1253 begründeten Traditionslinien auch Handelsbeziehungen eine Rolle. Beide Städte waren Mitglieder der Hanse (Goerlitz (1944: 11f.)).

<sup>18</sup> Dreimal im Jahr wurden für Angelegenheiten jeder Art drei ‚große Dinge‘ (Gerichtsverhandlungen) abgehalten. Hinzu kamen regelmäßig alle vierzehn Tage am Freitag gehegte Dinge. Angesichts der Fernhandelsbeziehungen waren daneben Gastgerichte relevant, die die vorgenannten ordentlichen Gerichtssitzungen an Zahl übertrafen. Gerichtsstätte war das Rathaus (Goerlitz (1944: 5f.)).

<sup>19</sup> Dies galt zunächst für die sog. Urteilsschelte. Jeder, der das Urteil des städtischen Gerichts schalt oder strafte, durfte selbst auf der Schöffenbank Platz nehmen und ein anderes Urteil vorschlagen, woraufhin nach Zahlung eines Kostenvorschusses die Entscheidung der Magdeburger Schöffen eingeholt wurde. Häufiger wurden Magdeburger Urteile jedoch vor dem Urteilsspruch

Antworten wurden in Schöffensprüchen festgehalten. Einige dieser Texte sind überliefert.<sup>20</sup> Dass der somit gegebene regelmäßige Kontakt auch sprachlich Wirkungen entfaltete, ist von vornherein nicht unwahrscheinlich. Zum einen haben die mittelniederdeutsch geprägten Magdeburger Schöffen ihre Antworten in einer frühneuhochdeutschen Varietät der Empfänger mitgeteilt und sich somit einem in Posen üblichen Ausdruck angepasst.<sup>21</sup> Andererseits sind nicht wenige Elemente der Rechtssprache Magdeburgs an der Warthe etabliert und in der Folgezeit auch in das Altpolnische aufgenommen worden. Einige Beispiele für diesen Kultur- und Sprachtransfer sollen näher in den Blick genommen werden. Dabei ist zu fragen, ob aufgrund des rechtlich begründeten ‚Mutter-Tochter-Verhältnisses‘ möglicherweise eine spezifisch Magdeburgische Sprache adaptiert worden ist.

Die Aufnahme einer für Magdeburg und die dortigen Regeln des Zusammenlebens charakteristischen Terminologie – zunächst in eine frühneuhochdeutsche Varietät Posens – lässt sich anhand des dort verwendeten Begriffs *vronebote* veranschaulichen.<sup>22</sup> Er basiert auf einem altniederdeutschen Substantivkompositum *vronebode*, dessen erste Konstituente *frô* ‚Herr‘ gewesen war. Das Wort ist als Einzelllexem im Mittelniederdeutschen und im Mittelhochdeutschen nicht mehr bezeugt und war offenbar bereits durch *herre* u.ä. verdrängt worden. Der im Rechtswesen des Hoch- und Spätmittelalters gleichwohl häufig verwendete Begriff *vronebode* war demnach in der Belegzeit bereits terminologisiert.<sup>23</sup> Über die Einsetzung und die Befugnisse des *vroneboden* war im Sachsenspiegel, der zwischen 1220 und 1235 abgefasst und von den Schöffen Magdeburgs spätestens seit 1261 benutzt wurde, einiges ausgeführt worden. Der Verfasser dieses wichtigsten deutschen Rechtsbuches, Eike von Repgow (erwähnt 1209–1233), dessen Stammsitz Reppichau im weiteren Umkreis Magdeburgs lag, hatte in seiner Arbeit ausführlich einen besonderen Sinngehalt offengelegt, den er mit dem Ausdruck verknüpfte.<sup>24</sup> Demnach war der *vronebode* als ‚Bote des (Gerichts-)Herrn‘

---

‚gutachterlich‘ als Belehrungsurteile eingeholt. Erst 1504 wurde die Stadtverfassung geändert, wonach die nunmehr sechzehn Ratmannen vom polnischen König bestellt wurden. Zuletzt wurden die Magdeburger Schöffen offenbar im Jahr 1528 befragt (Goerlitz (1944: 14ff.).

<sup>20</sup> Diese Überlieferung auf der Empfängerseite verdient auch deswegen Hervorhebung, weil das Archiv der Schöffen von Magdeburg bei der Eroberung und Zerstörung der Stadt im Jahr 1631 vernichtet worden ist.

<sup>21</sup> Dass die frühneuhochdeutsche Varietät in Posen vom Sprachgebrauch in der Stadt Magdeburg stark abwich, wird auch bei der Wiedergabe der vor Gericht üblichen formelhaften Wendungen deutlich, die wohl bereits über einen längeren Zeitraum in Posen tradiert worden waren. So sprachen Richter und Schöffen dort offenbar zu Beginn ihrer Sitzungen regelmäßig: *Ding ist geheget. Hot ymant icht zu tadingin ader den andern czu beschuldigin, wir wellin czuhorchin* (Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 35; zwischen 1400 und 1436).

<sup>22</sup> Zu Etymologie und Verbreitung vgl. Weinert (2017: 480) mit Anm. 2065.

<sup>23</sup> Vgl. Weinert (2017: 480).

<sup>24</sup> Für den sächsischen Raum sind Personen mit Kompetenzen des späteren Fronboten seit der Karolingerzeit bezeugt. In anderen Gebieten des Reiches gibt es für einen gewichtigen Teil des

nicht etwa nur ein Gerichtsdienstler. Er war vielmehr auch als gesellschaftlich angesehenes Vollstreckungsorgan und als Zeuge gerichtlichen Handelns tätig. Die im Sachsenspiegel und als Einsprengsel in lateinischen Urkunden des Magdeburger Umlandes zu findenden Nachweise sind in wortgeografischer Hinsicht von Interesse. In Quellen vor 1300 ist der Ausdruck *vronebode* u.ä. in dem Sinne wie Eike von Repgow ihn verwendete, nur für die Gegenden um Magdeburg aufzuzeigen. Eine mit denselben oder ähnlichen Aufgaben betraute Person, die in lateinischen Texten häufig als *budellus*, *praeco* oder *nuncius* begegnet, wurde in den angrenzenden ostmitteldeutschen Schreiblandschaften nicht als *vronebode* u.ä. sondern als *butel* u.ä. ‚Büttel‘ bezeichnet. – Die gewonnenen Eindrücke lassen somit die begründete Vermutung zu, dass der Rechtsbegriff über den Sachsenspiegel aus dem Gebiet zwischen Harz und Mulde (auch) in das Mittelhochdeutsche und Frühneuhochdeutsche vorgedrungen ist. Einen Beitrag hierzu dürften die Magdeburger Schöffen geleistet haben, die den Ausdruck bereits in den ältesten erhaltenen Rechtsmitteilungen, so z. B. 1261 für Wrocław (im Folgenden: Breslau), gebrauchten und dabei teilweise wörtlich aus dem Sachsenspiegel zitierten.<sup>25</sup> Nach dem von Eike von Repgow formulierten und in Magdeburg angewandten Recht sollte der Fronbote im Auftrag des Richters Pfändungen und Beschlagnahmungen vornehmen (*vronen*) und dies durch ein Fronzeichen (z. B. ein Kreuz über dem Tor) kenntlich machen.<sup>26</sup> Im Jahr 1414 hatte der Stadtrichter in Posen jedoch nicht den *vronenbothin*, sondern *des vronenbothin knecht dy besaczunge heyssin thun*.<sup>27</sup> Aufgrund einer Anfrage zur Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise fanden die Magdeburger Schöffen ein Urteil, in dem klargestellt wurde, dass Befugnisse der vorgenannten Art neben dem Richter ausschließlich dem *vronenbothin* vorbehalten bleiben sollten und entsprechend nicht an einen *knecht* delegiert werden durften:

*Bevegen sich sottene sachin, das leute czu dem richter komen und begerin gerichtis hulffe, das erer schuldiger gut ader schulde, dy sy by andern leuthin habin, beseczin umbe der schult willen, [...] dy besaczunge sal durch recht dy richter thun adir seyn vronebote, der ym czu gerichte zu hulffe gesacz ist und dorczu gesworn hot. Hat nu der richter des vronenbothin knecht dy besaczunge heyssin thun, das mag noch Magdeburgischin rechte nicht geseyn [...].*

in sächsischen Quellen aufscheinenden Tätigkeitsfeldes dieser Person keine Belege (vgl. Weinert 2017: 485ff.) und die dort angegebene, weiterführende Literatur).

<sup>25</sup> Vgl. Weinert (2017: 495).

<sup>26</sup> *So hevet de vrone bode de gewalt, dat he panden unde bestedegen mut, unde vronen iewelken man unde sin gut mit rechte, dar he mit ordelen to gegeben wert.* (Sachsenspiegel, Ldr. III 56, 2).

<sup>27</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 4.

Somit kann aufgezeigt werden, dass ein spezifisch Magdeburgischer Ausdruck Eingang in eine in Posen übliche deutsche Sprache des Rechtswesens fand. Daran anknüpfend ist zu fragen, ob sprachliche Charakteristika Magdeburgs auf das in Posen und seiner Umgebung (auch) gesprochene Altpolnische ausgestrahlt haben und sich hierfür direkte Verbindungslinien aufzeigen lassen.<sup>28</sup>

Der Einfluss von Germanismen auf das Altpolnische ist gerade im Bereich der Rechtssprache seit langem Gegenstand fächerübergreifender Forschungsarbeit.<sup>29</sup> Ob und inwieweit sich für diesen Transfer allerdings konkret nachweisen lässt, dass innerhalb der Magdeburger ‚Stadtrechtsfamilie‘ mit den Regelungen des Miteinanders auch eine Sprache Magdeburger Färbung übernommen worden ist, blieb bislang unklar. Für einige Belegwörter lässt sich zumindest eine nähere Bestimmung bzw. klare Eingrenzung des semantischen Feldes durch die Magdeburger Schöffen aufzeigen. So schrieben die Magdeburger den Posenern in der Mitte des 15. Jahrhunderts: *Hieruff spreche wir scheppen czu Meydeburg vor recht: Eyn wergilt ist achczen phunt phundiger phennige*.<sup>30</sup> Die Form *wergilt* bezeichnete dabei eine Geldbuße, die von einem Täter als Ersatz für die begangene Straftat oder als Entschädigung – insbesondere bei Totschlag oder Verletzung – zu entrichten war.<sup>31</sup> Mit der Nennung des konkreten Betrags war der Begriffsinhalt enger definiert worden. In einem etwas älteren Schöffenspruch für Posen hatten die Magdeburger den Bedeutungsgehalt 1389 präzisiert, indem sie aufzeigten, dass die bleibende Schädigung mehrerer Körperteile (*wenne her mir drey vingir hat abgehauwen*), sofern sie innerhalb einer Tat erfolgte, grundsätzlich nur *mit eynem halben wergelde* zu entgelten wäre.<sup>32</sup> Dass Formen von *wergeld*, die es im gesamten deutschsprachigen Raum gegeben hat<sup>33</sup>, erst im Zusammenhang mit dem Magdeburger Recht von Deutschsprachigen ins Land gebracht und somit

<sup>28</sup> Der in der frühneuhochdeutschen Schriftlichkeit Posens bezeugte Begriff *wronebote* wurde offenbar nicht adaptiert. Verwendung fanden stattdessen Formen des polnischen *pospony posel*. In der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandenen ältesten erhaltenen Abschrift der sog. Ortyle ossolińskie, die auf den sog. Magdeburger Urteilen (Rechtsmitteilungen und Rechtssprüchen Magdeburgs für Krakau) fußten, liest man für das Distanzkompositum *wrone bote* der frühneuhochdeutschen Vorlage z. B. *pospolny poszel* (vgl. die Belege bei Bily (2012: 174); zu den Quellentexten vgl. ebenda: 136f.).

<sup>29</sup> Vgl. oben, Anm. 11.

<sup>30</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 54 (nach 1437).

<sup>31</sup> Bestimmungswort des Substantivkompositums *wergelt* u.ä. war ursprünglich althochdeutsch bzw. altniederdeutsch *wer* (indogermanisch *\*wīro-*, *\*wiro-*) ‚Mann‘. Bezeichnet wurde also zunächst ein bei Tötung oder Verletzung zu zahlendes ‚Manngeld‘.

<sup>32</sup> *Der man mag dy lemnisse bessern mit eynem halben wergelde, ap der gewundete man von den wunden nicht enstirbit, noch dem mole, das in eyner tat geschen ist.* (Schöffensprüche Posen (1944) I Nr. 2).

<sup>33</sup> Ältere Formen des Wortes sind bereits in den sog. Leges barbarorum bezeugt (Olberg (1991: S. 48ff.).



für deren polnische Nachbarn bedeutsam worden wären, wird sich allerdings allein aufgrund solcher Nachweise kaum zeigen lassen. Zwar wurde der Terminus als *wargielt* aufgegriffen und im Polnischen noch bis in das 20. Jahrhundert tradiert.<sup>34</sup> Aber das Wort könnte auch unabhängig vom Magdeburger Recht in östlichen deutschsprachigen Siedlungen Verwendung gefunden haben und somit auf anderen Wegen kultureller Entlehnung in das Altpolnische gelangt sein.<sup>35</sup>

Ähnlich verhält es sich mit dem im Altpolnischen als *lantwójt* bezeichneten ‚Landvogt‘.

Die dem Lokator Thomas 1253 übertragene Vogtei in Posen war für mehr als ein Jahrhundert in privater Hand geblieben und erst zwischen 1380 und 1386 an die Stadt gelangt. Deren Rat setzte in der Folgezeit den Vogt als Vorsitzenden des Stadtgerichts ein. Bezeichnet wurde die für die Regelung des Zusammenlebens zentrale Persönlichkeit als *unser statfoyt* ‚Stadtvogt‘<sup>36</sup> Thomas war jedoch nicht allein für die Vergabe von Siedlerstellen und die Ausübung der Gerichtsgewalt im städtischen Bezirk Posen zuständig gewesen. Dieselben Befugnisse hatte er auch in nicht weniger als 17 deutschrechtlich gegründeten Dörfern des Umkreises gehabt.<sup>37</sup> Dort fungierte in der Folgezeit allerdings ein *lantfoyt* ‚Landvogt‘ als Vorsitzender des Gerichts und konnte als solcher offenbar auch für die ‚Beweisführung‘ bei städtischen Verhandlungen von Bedeutung sein. Zwischen 1400 und 1436 traten z. B. *der richter und scheppin zu gehegetin dinge* zusammen und *vorhorten den richter, lantfoyt, und scheppin* eines in der Nähe Posens gelegenen Dorfes, die *der clagir brochte vor gerichte*.<sup>38</sup> Bemerkenswert ist die jeweilige Form des einst aus dem Sprachgebrauch der lateinischen Schriftlichkeit entlehnten Begriffs.<sup>39</sup> Während in mittelniederdeutschen Texten Formen wie *stadvoghed* (1397) vorherrschten, war in Zeugnissen ostmitteldeutscher Schreibsprache vor allem eine kontrahierte Form (*statfoyt* u.ä.) in Gebrauch.<sup>40</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in Magdeburg übliche Bezeichnung für eine Person mit Befugnissen, wie sie der *statfoyt* in Posen wahrnahm, abwich. Bereits in den ältesten deutschsprachigen Zeugnissen begegnet in Magdeburg kein ‚Stadtvogt‘, sondern ein ‚Burggraf‘. In der Rechtsmitteilung der Magdeburger Schöffen für Breslau aus dem Jahr 1261 heißt es: *Vnse hoefte richtere daz ift*

<sup>34</sup> Das Wort *wargielt* ist noch im Warschauer Wörterbuch (1920) enthalten, wurde darin allerdings als veraltet gekennzeichnet (Zajda 2008: 300).

<sup>35</sup> Formen von *wergeld* könnten bereits von den ersten deutschen Siedlern aus ihren jeweiligen unterschiedlichen Herkunftsräumen mitgebracht worden sein.

<sup>36</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 31 (nach 1413).

<sup>37</sup> Vgl. Goerlitz (1944: 5).

<sup>38</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 41.

<sup>39</sup> Der Ausdruck beruht auf einer Entlehnung des lateinischen *advocātus* ‚Rechtsbeistand, Sachwalter, Anwalt‘, (wörtlich: ‚Hinzu-/Herbeigerufener‘) in das Althochdeutsche.

<sup>40</sup> Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch XIII, Sp. 1380f.

die *bürchgrave*.<sup>41</sup> Einen *lantvogede* u.ä. sucht man in Quellen Magdeburgs und seiner Umgebung ebenfalls vergeblich. In ihrer Gesamtheit sprechen die Befunde somit dafür, dass die vorgenannten Begriffe, die in Mitteilungen der Magdeburger Schöffen für Posen überliefert worden sind, nicht von der Elbe an die Warthe gelangt waren. Wahrscheinlicher ist es, dass vor Ort übliche Rechtswörter von den Magdeburgern aufgegriffen wurden, weil diese ihr Recht für die Empfänger verständlich mitteilen wollten – d. h. in einem in Posen geläufigen Ausdruck, der hier vom Magdeburger Usus abwich. An einer durch intervokalischen *g*-Ausfall gekennzeichneten – gleichwohl verständlichen – Variante *lantfoyt* haben sich die Magdeburger Schöffen in ihren Mitteilungen für Posen offenbar orientiert. Wenn also die Form *lantwójt* im Altpolnischen begegnet, kann man begründet vermuten, dass dies nicht auf der Übernahme einer in Magdeburg üblichen Sprache beruhte. Weil die kontrahierte Form in mehreren Siedlungen Polens geläufig war, in denen Deutschsprachige ansässig geworden waren, bleibt es ungeklärt, ob eine Entlehnung in das Altpolnische unmittelbar aus der deutschen Sprache Posens erfolgte.

Anders liegen die Dinge wohl bei solchen Bezeichnungen, die man für das Magdeburger Recht als kennzeichnend ansieht, weil es für sie in anderen Rechtskreisen inhaltlich keine Entsprechungen und in den Schöffensprüchen somit auch keine Heteronyme gegeben hat. Wenn z. B. Formen wie *gierada* ‚Ausstattung einer Tochter, einer Frau; Schmuck und Kleider als Erbe‘ im Altpolnischen bezeugt sind,<sup>42</sup> wird man annehmen dürfen, dass die Aufnahme aus einer für den sächsischen Rechtskreis typischen Sprache erfolgte, mit dem das Recht Magdeburgs wechselseitig verwoben war. Die im Kontext des dortigen Erbrechts für Frauen existenzielle *gerade* hat es auch in Posen gegeben. Deutlich wird dies z. B. in einem Rechtsstreit, den ein dortiger Einwohner zwischen 1400 und 1436 führte *umbe eyne gerade, dy sein weyp anirstorben wer* und die u. a. 300 Schafe umfasste, welche die Mutter der Ehefrau dieses Klägers hinterlassen hatte.<sup>43</sup> Zwar ist hinsichtlich des altpolnischen Wortgebrauchs eine direkte Verbindungslinie wiederum nicht eindeutig nachweisbar. Allerdings kann die Entlehnung des Ausdrucks aus einer für Magdeburg kennzeichnenden Rechtssprache, die in den Tochterrechtsstädten Polens Wirkungen entfaltete, als wahrscheinlich gelten.

Zu den weiteren in Frage kommenden Formen gehört der auch in der spätmittelalterlichen Schriftlichkeit Posens häufige, ursprünglich mittelniederdeutsche, Ausdruck *scheppe* ‚Schöffe‘. Obwohl die Magdeburger Schöffensprüche für die Stadt eine frühneuhochdeutsche Gestalt aufweisen, in der somit auch die im Mittelniederdeutschen nicht realisierte *p*-Verschiebung konsequent durchgeführt

<sup>41</sup> Vgl. CdaO 1 (1932), Nr. 51.

<sup>42</sup> Vgl. Zajda (2008: 301).

<sup>43</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 26.

wurde, fehlen darin Formen wie *schepfe*, *schephe* und *scheffe*. Im Jahr 1389 wurden z. B. (*eyn*) *scheppe* und (*czwen*) *scheppin* erwähnt.<sup>44</sup> Man könnte daher annehmen, dass die Bezeichnung derjenigen, die in Posen unter Vorsitz des städtischen Richters Urteile zu finden hatten, aus dem vom Mittelniederdeutschen (Elbostfälischen) geprägten Magdeburg aufgenommen worden wäre. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass die Magdeburger Schöffen bzw. deren Schreiber gerade bei diesem hochfrequenten Ausdruck in ihren Schriftstücken ‚eigene‘ Sprachgewohnheiten beibehalten haben, die sich an der sprachlichen Situation in Magdeburg orientierten und somit von – möglicherweise verschobenen – Formen des Posener Frühneuhochdeutschen abwichen. Für den tatsächlichen Gebrauch von *scheppe* in der frühneuhochdeutschen Zielvarietät spricht jedoch ein Substantivkompositum, als dessen A-Konstituente die unverschobene Form fungierte. Im Jahr 1414 schrieb man z. B. bei der für die Anfrage an Magdeburg relevanten Schilderung eines Sachverhalts, dass ein Einwohner in Posen *gap darobir seynen scheppenschilling und lis das schreybin yn der scheppin buch*.<sup>45</sup> In einem zwischen 1400 und 1436 mitgeteilten Schöffenspruch hieß es über einen fremden Kaufmann, der Klage erheben wollte: *Dorobir gap der gast seynen scheppenschilling zu orkunde*.<sup>46</sup> Formen wie *scheppenschilling* bezeichneten demnach eine Gebühr der Schöffen für eine Rechtshandlung wie ein Schöffenzugnis oder eine Schöffenukunde und Eintragungen in das Schöffenbuch. Der Begriff scheint allerdings im sogenannten Altsiedelland gänzlich zu fehlen. Auch in Quellen der Stadt Magdeburg und ihrer Umgebung findet er sich nicht. Die Belege des Deutschen Rechtswörterbuches weisen alle nach Osten.<sup>47</sup> Es kann somit begründet vermutet werden, dass in Posen die für die Wortbildung herangezogene unverschobene Form benutzt wurde. Die im Altpolnischen bezeugten Wortformen wie *szepeszeylyg* (1413) und *sepeselink* (1426) wurden demnach aus dem Sprachgebrauch der Deutschen in der Nachbarschaft entlehnt, die einen Neologismus ausgeprägt hatten.<sup>48</sup> Wenngleich dieses neue gebildete Kompositum mit der offenbar bereits terminologisierten – vielleicht aus Magdeburg übernommenen – Form *scheppe* gebildet worden war, wird man auch hier kaum von einer sprachlichen Ausstrahlungskraft Magdeburgs sprechen können. Allerdings haben die Schöffen der Mutterrechtsstadt die Verbreitung wohl befördert, indem sie den Begriff in ihren Mitteilungen an Tochterrechtsstädte in Polen benutzten.

<sup>44</sup> Schöffensprüche Posen (1944) I Nr. 1.

<sup>45</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 4.

<sup>46</sup> Schöffensprüche Posen (1944) II Nr. 35.

<sup>47</sup> Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch XII, Sp. 1054.

<sup>48</sup> Nachweise für polnische Entlehnungen (*szep* u.ä.) sind nach dem Wörterbuch der deutschen Lehnwörter in der polnischen Schrift- und Standardsprache (2010) selten. In zeitgenössischen Texten begegnen für *scheppe* u.ä. vor allem Formen wie *przyszaszzyk* (vgl. die Belege bei Bily 2012: 227f.).

Diese Schriftstücke fanden dann Eingang in Schöffenspruchsammlungen, die von polnischen Rechtskundigen rezipiert wurden.<sup>49</sup>

Die Studien müssen hier abbrechen. Auch im Hinblick auf den Sprachkontakt wurden einerseits nachhaltige Einflüsse Magdeburgs und andererseits eigenständige Entwicklungen in Posen deutlich.

Für eine auf die Gegenwart bezogene Germanistische Institutspartnerschaft könnten sich aus den philologischen Beobachtungen Impulse ergeben. Fragestellungen, die auf Strukturen und Prozesse im Heute und Jetzt bezogen sind, können daran anknüpfen. Dabei wird zu klären sein, ob und inwieweit das einst auch sprachlich enge Verhältnis beider Städte im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs und für die Identitätsfindung Relevanz hat.<sup>50</sup>

## Quellen und Bibliografie

- Bily Inge (2012): Deutsch-polnische kontrastive Wortanalyse anhand einer deutschen und einer polnischen Handschrift der „Magdeburger Urteile“. In: Bily Inge, Carls Wieland, Gönczi Katalin (Hrsg.): *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen* (Ivs Saxonico Maidebvrgense in Oriente 2), 117–394.
- Borgolte Michael (2002): *Polen und Deutschland vor 1000 Jahren*. Die Berliner Tagung über den „Akt von Gnesen“ (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 5). Berlin.
- Carls Wieland (2012): Rechtsquellen sächsisch-magdeburgischen Rechts im Untersuchungsgebiet Polen. In: Bily Inge, Carls Wieland, Gönczi Katalin (Hrsg.): *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen* (Ivs Saxonico Maidebvrgense in Oriente 2), 69–109.
- Carls Wieland, Gönczi Katalin (2012): Forschungsüberblick. In: Bily Inge, Carls Wieland, Gönczi Katalin (Hrsg.): *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen* (Ivs Saxonico Maidebvrgense in Oriente 2), 39–68.
- CdaO 1 (1932) = Friedrich Wilhelm (1932): *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*, Bd. 1: 1200–1282, Lahr.
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, hg. v. der Preussischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. Richard Schröder und Eberhard Frhr. von Künsberg (ab Bd. 4 hg. v. der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 5–7 in Verbindung mit der deutschen Akademie der Wissenschaften der DDR hrsg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, ab Band 8 hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften) [bislang erschienen: Bde. 1–13], Weimar.

<sup>49</sup> Viele der in Frage kommenden Germanismen sind mit dem Untergang des zu Bezeichnenden aus der polnischen Sprache verschwunden oder gelten als stark veraltet. Zu den Ausnahmen gehören *burmistrz* ‚Vorsitzender des Stadtrates‘, *fant* ‚verpfändeter Gegenstand‘, *gmina* ‚Gemeinde‘, *ratusz* ‚Rathaus‘ sowie Derivate, die mit Hilfe polnischer Suffixe gebildet wurden wie *fantowanie* (Zajda 2008: S. 297ff.). Für diese Formen lässt sich jedoch keine eindeutige Verbindung mit der Sprache Magdeburgs aufzeigen.

<sup>50</sup> Dabei wird man die Ideologisierung und Instrumentalisierung im 20. Jahrhundert und deren Auswirkungen auf die Folgezeit besonders in den Blick nehmen müssen (vgl. hierzu auch den forschungsgeschichtlichen Überblick bei Carls/Gönczi 2012: 48ff.).

- Gönczi Katalin (2012): Geschichtlicher Überblick zum Untersuchungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. In: Bily Inge, Carls Wieland, Gönczi Katalin (Hrsg.): *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen* (Ivs Saxonico Maidebvrghense in Oriente 2), 13–35.
- Goerlitz Theodor (1944): Einleitung zu den Magdeburger Schöffensprüchen für die Hansestadt Posen und andere Städte des Warthelands: In: *Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen herausgegeben von Dr. jur. Fritz Markmann Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg*. Reihe VIII Wartheland, 1. Band: Magdeburger Schöffensprüche für die Hansestadt Posen und andere Städte des Warthelands, bearb. von Theodor Goerlitz, Stuttgart und Berlin, 3–37.
- Labuda Gerard (2000): Der „Akt von Gnesen“ vom Jahre 1000. Bericht über die Forschungsvorhaben und -ergebnisse. In: *Quaestiones Medii Aevi Novae* 5, 145–188.
- Maisel Withold (1980): Die Quellen des deutschen Rechts im mittelalterlichen Posen. In: Willoweit Dietmar, Schich Winfried (Hrsg.): *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen*. Frankfurt am Main.
- Mikołajczyk, Beata (2009): w gazecie stoi napisane... („in der Zeitung steht geschrieben“...). Deutsch-polnische Sprachkontakte in Großpolen, insbesondere im Stadtdialekt Posen. In: Elementaler Michael (Hg.): *Deutsch und seine Nachbarn*. Frankfurt am Main, 61–72.
- Olberg Gabriele von (1991): *Die Bezeichnungen für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges barbarorum* (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 11, Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum 2). Berlin u. a.
- Papiór Jan (2001): Polnisch-deutsche Beziehungen im Mittelalter als Kulturdiskurs. In: Ders. (Hg.): *Polnisch-deutsche Wechselbeziehungen im zweiten Millennium*. Teil 1: zur polnisch-deutschen Kulturkommunikation in der Geschichte – Materialien, unter redaktioneller Mitarbeit von Barbara Rowińska-Januszewska. Bydgoszcz, 12–71.
- Schlesinger Walter (1961): *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*. Göttingen.
- Schöffensprüche Posen (1944) = Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen herausgegeben von Dr. jur. Fritz Markmann Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg. Reihe VIII Wartheland, 1. Band: Magdeburger Schöffensprüche für die Hansestadt Posen und andere Städte des Warthelands, bearb. von Theodor Goerlitz, Stuttgart/Berlin.
- Thietmar (1935) = Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung. Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon. Hrsg. von Robert Holtzmann (Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum. 6, Scriptorum rerum Germanicarum, Nova Series; 9), Berlin.
- Weinert Jörn (2017): *Studien zur Sprache Eikes von Regow. Ursprünge – Gestalt – Wirkungen*. Frankfurt am Main u. a.
- Wörterbuch der deutschen Lehnwörter in der polnischen Schrift- und Standardsprache* (2010). Von den Anfängen des polnischen Schrifttums bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts. Begonnen, konzipiert und grundlegend redigiert von Andrzej de Vincenz. Zu Ende geführt von Gerd Hentschel. Unter der Mitarbeit im philologischen Bereich von Mark Brüggemann, Beata Chachulska, Eckhard Eggers, Evelyn Hentschel, Thomas Menzel, Alek Pohl, Martin Renz, Sabine Schlüter, Nicole Störmer und Albrecht Walsleben und im technischen Bereich von Uwe Kersten und Günter Koch [Erschienen als Online-Publikation des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (Studia Slavica Oldenburgensia 20)].
- Zajda Aleksander (2008): Deutsche Einflüsse in der altpolnischen juristischen Terminologie als Widerspiegelung der Rezeption des Magdeburger Rechts. In: Eichler Ernst, Lück Heiner (Hg.): *Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Internationale und interdisziplinäre Konferenz in Leipzig vom 31. Oktober bis 2. November 2003*. Berlin (= Ivs saxonico-maidebvrghense in oriente 1), 289–304.